



Deutscher Bundestag

Uli Grötsch, geboren am 14. Juli 1975, ist seit dem 15. März 2024 der erste Polizeibeauftragte des Deutschen Bundestages. Von 2013 bis 2024 gehörte er als Mitglied des Deutschen Bundestages der SPD-Bundestagsfraktion im Innenausschuss an, in der er für Polizeithemen zuständig war. Von 2014 bis 2023 war er gewähltes Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums der Nachrichtendienste. Vor seinem Abgeordnetenmandat übte er 21 Jahre eine Tätigkeit als bayerischer Polizeibeamter aus.

Kontakt

Der Polizeibeauftragte des Bundes beim Deutschen Bundestag
Uli Grötsch

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39900
Fax: +49 30 227-39901
polizeibeauftragter@bundestag.de
www.polizeibeauftragter.de



polizeibeauftragter.de

Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag,
Referat PolB 3 – Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Gestaltung: Referat BI 3 – Infrastrukturelle Dienste
Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies, Bearbeitung 2008 büro uebele
Fotos: © Deutscher Bundestag / Henning Schacht, © BPol
Druck: Ortmaier Druck GmbH, Frontenhausen
Stand: Dezember 2024

© Deutscher Bundestag, Berlin
Alle Rechte vorbehalten.
www.bundestag.de

Datenschutzhinweis:
Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Unsere
Datenschutzhinweise finden Sie unter www.bundestag.de/datenschutz.

**Wie wende ich mich an den
Polizeibeauftragten des Bundes?**



Der Polizeibeauftragte des Bundes beim Deutschen Bundestag:

Der Polizeibeauftragte des Bundes, Uli Grötsch, ist vom Deutschen Bundestag für fünf Jahre als Hilfsorgan für die parlamentarische Kontrolle gewählt worden. Er ist zuständig für die Polizeien des Bundes – Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Polizei des Deutschen Bundestages.

Wer kann sich an den Polizeibeauftragten des Bundes wenden?

Sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Beschäftigte der Polizeibehörden des Bundes können sich an den Polizeibeauftragten wenden.

Womit kann ich mich an den Polizeibeauftragten des Bundes wenden?

Es muss sich um Sachverhalte handeln, bei denen eine persönliche Betroffenheit im Einzelfall vorliegt und bei denen sich aus den Angaben möglicherweise Anhaltspunkte für strukturelle Mängel oder Fehlentwicklungen bei den Polizeibehörden des

Bundes erkennen lassen. Beschäftigte der Polizeibehörden des Bundes können sich außerdem an den Polizeibeauftragten des Bundes wenden, wenn mögliches Fehlverhalten im Einzelfall geltend gemacht wird. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich.

Wie kann ich mich an den Polizeibeauftragten des Bundes wenden?

Eingaben können schriftlich, per E-Mail oder auch telefonisch an den Polizeibeauftragten des Bundes erfolgen. Beschäftigte der Polizeien des Bundes müssen dabei den Dienstweg nicht einhalten, sondern können sich direkt an den Polizeibeauftragten des Bundes wenden.

Welche formalen Voraussetzungen muss meine Eingabe erfüllen, damit diese vom Polizeibeauftragten des Bundes bearbeitet werden kann?

Vorname, Nachname und Anschrift der beschwerdeführenden Person müssen erkennbar sein. Auf Wunsch sichert der Polizeibeauftragte

des Bundes Vertraulichkeit gegenüber der betroffenen Polizeibehörde des Bundes zu. Beschreibung des Sachverhaltes sowie Angaben dazu, wann der beschwerdeführenden Person der Sachverhalt bekannt geworden ist. Anonyme Eingaben können nicht bearbeitet werden.

Welche Fristen sind zu beachten?

Sachverhalte, deren Bekanntwerden länger als sechs Monate zurückliegen, werden nach dem Polizeibeauftragungsgesetz nicht zur Bearbeitung angenommen.

Wie kommt ein Verfahren zum Abschluss und wem berichtet der Polizeibeauftragte des Bundes?

Nach Abschluss der Untersuchungen teilt der Polizeibeauftragte des Bundes den Beschwerdeführenden und der betroffenen Polizeibehörde das Ergebnis seiner Untersuchungen mit. Ein einvernehmlicher Ausgleich zwischen allen Beteiligten wird dabei stets im Blick behalten. Weist der Sachverhalt

eine besondere Bedeutung auf, liegen insbesondere strukturelle Mängel, Fehlentwicklungen oder Fehlverhalten im Einzelfall vor, erstellt der Polizeibeauftragte des Bundes einen Bericht – unter strikter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen. Der Bericht kann dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden. Außerdem legt der Polizeibeauftragte des Bundes dem Deutschen Bundestag – jeweils zum 30. Juni – einen jährlichen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse seiner Tätigkeit vor.

Was ist der Unterschied zwischen internen Ermittlungsstellen in einer Behörde und dem Polizeibeauftragten des Bundes?

Interne Ermittlungsstellen und Personalvertretungen ermitteln behördenintern und berichten der Behördenleitung oder Gerichten. Der Polizeibeauftragte des Bundes ermittelt unabhängig außerhalb der behördlichen Strukturen und schließt seine Untersuchungen mit einer eigenen Bewertung ab.



Foto links:
Der Polizeibeauftragte
des Bundes, Uli Grötsch,
im Gespräch.

Foto rechts:
Austausch mit Einsatz-
leiter der Bundespolizei
anlässlich EURO2024

